

Er scheint wöchentlich  
einmal: Freitags.  
Anzeigen: Die 6 gepaltene  
Borgsätze 20 Pfennig.  
Im Abonnement oder bei  
Wiederholung entsprechend  
billiger.  
Schluss der Redaktion:  
Dienstag Mittag.

# Die Stimme

Abonnement  
vierteljährlich 1.— Mark  
bei jedem Postamt und in  
der Expedition.  
Eingetragen in der  
Post-Zeitungspreisliste.  
Redaktion und Expedition:  
Ulm a./Donau  
Reichardtstraße 14.  
Telefon 1442.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Hauptbüro: Berlin NO., Greifswalderstraße 221/222. — Fernruf: Amt Alexander 4720.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an G. Barnholt, Ulm a. D., Reichardtstr. 14, Tel. 1442. — Geldsendungen an H. Schumacher, Berlin NO. 55, Greifswalderstraße 221/222.

Nummer 27/28.

Ulm a. Donau, den 12. Juli 1918.

29. Jahrgang

**Inhalt:** Staatsbürger und Wirtschaftsbürger. — Müheloser Gewinn. — Der Arbeitsmarkt im Mai 1918. — Die Lohnvereinbarung für das bayer. Sägerei- und Holzgewerbe. — Ehrentafel. — Wochenschau. — Soziale Kultur. — Ru d j a u. Die Zweite Vereinigung der Holzindustriellen. — Neue Teuerungszulage in Groß-Berlin. — Die Empfänger von Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrente. — Aus den Ortsvereinen: Ansbach. — Berlin VII. — Würth. — Kaiserslautern. — Anzeigen.

## Staatsbürger und Wirtschaftsbürger.

Von Dr. Heinz Rothhoff.

Die politische Entwicklung des letzten Jahrhunderts hat die Massen aus Gebundenheit zu formeller Freiheit, von der Sürigkeit über die Untertanenschaft zum Staatsbürgertum geführt. Die wirtschaftliche Entwicklung ging nun in der Landwirtschaft einen ähnlichen Gang. In Bergbau, Industrie, Handel (Wand, Warenhaus, Versicherungsgesellschaft, Reederei usw.) und in öffentlichen Betrieben (Eisenbahn, Post usw.) war der Weg umgekehrt, er führte zu einer wachsenden Abhängigkeit einer immer größeren Millionenzahl von wenigen, immer mächtigeren, immer enger verbundenen Großbetrieben. Auch die Staatsverwaltungen sind auf sozialem Gebiete noch weit reaktionärer als auf politischem und denken nicht daran, ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern im Verwaltungs- oder Wirtschaftsbetriebe die gleichen konstitutionellen Rechte einzuräumen, die ihnen im staatlichen Leben als selbstverständlich gewährt geworden sind.

Allerdings waren wir vor dem Kriege noch weit von einer wirklichen Selbstverwaltung des Volkes entfernt. Unser Staat war im Grunde immer noch ein obrigkeitlicher, die Volksvertretung gab den Verwaltungsbürokraten als etwas Fremdes, Störendes, Der Gedanke, daß unsere Parlamente richtungsgewand und entscheidend für die Politik sein sollten, wurde als unmöglich, namentlich für die äußere Politik, abgewiesen. Aber selbst die beschränkten Staatsbürgerrechte der deutschen Massen standen vielfach nur auf dem Papier, weil die soziale und wirtschaftliche Abhängigkeit ihnen die Ausübung verkürzte. Was nützt das Wahlrecht, wenn eine dem Arbeitgeber unbecome Stimmabgabe mit Kündigung „bestraft“ wird, die in manchen, kartellierten Industriezweigen längere Erwerbslosigkeit oder den Zwang zur Wanderung, in staatlichen Monopolbetrieben vielleicht die Nötigung zum Berufswechsel bedeutet? Was nützt die Berufung zu öffentlichen Ehrenämtern, wenn der Arbeitgeber nicht den Urlaub zur Ausübung gibt oder das Amt für unvereinbar mit der Arbeitspflicht erklärt?

Die Einführung des Bürgerrechts in das Wirtschaftsleben, in das Dienstverhältnis, hat daher nicht nur soziale, sondern auch staatspolitische Bedeutung. Dabei ist klar, daß jenes in seinem Ausmaß durch den Stand der Verfassung und ihrer tatsächlichen Verwirklichung bedingt wird. Im Grunde sind es zwei Sätze, die für den Staatsbürger anerkannt werden: die Staatsverwaltung erfolgt nicht nach Willkür des Herrschers und seiner Beauftragten, sondern nach fester, geschlossener Regel. Und das Gesetz wird nicht nach dem Alleinwillen des Herrschers erlassen, sondern bedarf der Zustimmung der Bürger durch die Volksvertretung. Diese beiden Grundätze in das Wirtschaftsleben zu übertragen, muß die Hauptaufgabe der konstitutionellen Gestaltung des Arbeitsrechtes sein. Und da der Krieg sowohl in der allgemeinen Erweiterung der Befugnisse der Volksvertretung wie in der Ausbildung des gewerblichen Verfassungslebens fruchtige Fortschritte gebracht hat, so ist die Hoffnung berechtigt, daß wir auch für die Friedenszeit auf beiden Gebieten voran kommen werden.

Das Wirtschaftsbürgertum beginnt im einzelnen Großbetriebe mit der Uebertragung der obengenannten zwei Sätze: die Regelung der Arbeitsbedingungen darf nicht nach Willkür des Betriebsleiters, sondern nur nach festen Regeln erfolgen. Und an der Festsetzung dieser Regeln müssen die Arbeitnehmer mitwirken. Das „Gesetz“ ist die Arbeitsordnung; die zu ihrer Aufstellung mit berufene „Volksvertretung“ ist der Arbeiterausschuß.

Der Erlaß einer Arbeitsordnung ist bisher nur in der Gewerbeordnung und in der Seemannsordnung vorgeschrieben für Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern. Aber nur für gewerbliche Betriebe, also nicht für Landwirtschaft, Handel usw.; sie gilt nur für Arbeiter, nicht für Angestellte, mit Ausnahme der offenen Ladengeschäfte, in denen sie nur für die Handlungsgehilfen gilt. Ihr Inhalt ist sehr eng begrenzt; sie braucht nur Bestimmungen über Arbeitszeit und Lohnzahlung zu enthalten. Die Mitwirkung der Arbeitnehmer beschränkt sich (mit ganz unwesentlichen Ausnahmen) darauf, daß den volljährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben ist, sich zu ihr zu äußern, ohne daß der Unternehmer in seiner Verfügungsmacht beschränkt ist. Auch in Staatsbetrieben bestehen meist Arbeitsordnungen, aber auch rein autoritäre. Hier muß die Forderung erhoben werden, daß in jedem Be-

triebe mit einer größeren Anzahl gleichartiger Arbeitnehmer eine Arbeitsordnung zu erlassen ist, die alle wesentlichen Arbeitsbedingungen regelt. Und zwar unter Zustimmung der Arbeitnehmer.

Voraussetzung dafür ist, daß in allen Großbetrieben Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse bestehen. Bisher waren Arbeiterausschüsse nur im Bergbau, Angestellten- und Beamtenausschüsse nirgends gesetzlich vorgeschrieben. Das Hilfsdienstgesetz hat hier den großen Fortschritt gebracht, daß es in allen Betrieben mit 50 Arbeitern oder Angestellten die Errichtung eines Arbeiter- oder Angestellten-Ausschusses erzwingt. Allerdings wieder nur in den Betrieben, für welche die Gewerbeordnung gilt, sowie in denen der Heeres- und Marineverwaltung. Diese Vorschrift muß nicht nur über den Frieden hinaus erhalten, sondern auch auf alle Großbetriebe erweitert werden. Für die Wahl der Ausschussmitglieder können die Bestimmungen des H. D. G. bleiben; aber die Vertrauensmänner bedürfen einer besseren Sicherung gegen Entlassung, zu der das preußische Vergrecht mit der Beschränkung der Kündigungsbefugnis gegenüber den Sicherheitsmännern ein bestehendes Vorbild gegeben hat. Als Aufgaben des Ausschusses muß zu denen des H. D. G. (Pflege des guten Einvernehmens, Vorbringung von Wünschen, Anbahnung von Einigung bei Streitigkeiten) vor allem die entscheidende Mitwirkung bei der Feststellung der Arbeitsordnung treten.

Aber eine konstitutionelle Regelung der Arbeitsverhältnisse im einzelnen Betriebe genügt den Bedürfnissen nicht. Diese gehen auf gleichmäßige Ordnungen in ganzen Gewerbezweigen. Und auch hier sind die konstitutionellen Mittel bereits vorhanden; die Gesetzgebung braucht sie nur zu fördern. Hier heißt das Gesetz „Tarifvertrag“ und die Volksvertretung „Arbeitskammer“.

Schon aus dieser Zusammenfassung ergibt sich, wie zweckmäßig es wäre, beide Einrichtungen in Verbindung mit einander zu bringen. Es ist ein großer Fehler, daß das nicht geschehen ist und auch nach der neuen Vorlage über Arbeitskammern nicht geschehen soll. Der Tarifvertrag oder besser: Arbeitsnormenvertrag hat sich ganz ohne staatliche Förderung aus dem Bedürfnis entwickelt. Es ist ein Mittel nicht nur der Selbstverwaltung des Gewerbes an sich, das hier unabhängig vom Gesetz die Arbeitsbedingungen für weite Bezirke des Wirtschaftslebens regelt, sondern auch Mittel des Wirtschaftsbürgertums, das den Organisationen der Arbeitnehmer die Mitentscheidung über diese Bedingungen sichert, an Stelle der Unternehmerwillkür die vertragsmäßige Regel setzt.

Die Vorteile der festen, dauernden Regelung der Arbeitsbedingungen für beide Parteien, für den Staat und für den ungestörten Fortgang der Wirtschaft sind bekannt. Eine der Hauptschwierigkeiten ist stets die Feststellung, in welchem Umfange und in welchem Maße die vereinbarten Normen für die im ganzen Gewerbe abzuschließenden Arbeitsverträge verbindlich, „unabdingbar“ sind. Von der Rechtsprechung ist die Unabdingbarkeit nicht anerkannt; durch Einzelvertrag kann die Norm durchbrochen werden. Es besteht aber ein hohes soziales Interesse an der absoluten Geltung dieser Norm für alle Arbeitsverträge. Deswegen sollte den Arbeitskammern die Befugnis erteilt werden, unter gewissen Bedingungen einen Tarifvertrag für bestimmte Gebiete als allgemein verbindlich zu erklären.

Das wäre ein Stück Rechtsförderung von großer Fruchtbarkeit. Ueberhaupt werden die neuen Arbeitskammern erst dann ihren Zweck ganz erfüllen, wenn man diese paritätischen von einem unparteiischen Beamten geleiteten, Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer systematisch dahin ausgestaltet, daß sie der staatlichen Gesetzgebung und Gewerbeverwaltung einen Teil ihrer Aufgaben abnehmen, damit an Stelle der Bureaucratie die Selbstverwaltung der Beteiligten und zugleich an Stelle der bisherigen Unternehmermacht die Gleichberechtigung aller am Arbeitsverhältnis Beteiligten steht. Die Arbeitskammern können u. müssen ein wichtiges Instrument für die Verwirklichung des Wirtschaftsbürgertums werden.

## Müheloser Gewinn.

Von E. Siegert: Berlin.

Wenn von mühelosem Gewinn die Rede ist, denkt man unwillkürlich zunächst an Kriegswucherer, Nahrungsmittelhändler, Rottenhändler und ähnliche liebliche Gestalten, denen jeder anständige Bürgersmann sicher einen längeren Aufenthalt in gewissen staatlichen Instituten hinterzog. „Schwedischen Gardinen“ wünscht, wenn ihn seine Abneigung gegen dieses Gestübel nicht gar auf den frommen Wunsch kommen läßt, die zur Zeit so vielen „kopflozen“ Laternenpfeile mit ihnen zu zieren. — Das zeigt, daß man allgemein diejenigen Personen, die sich durch mühelosen Gewinn bereichern, verachtet; nur zieht man die Grenzen darüber, was man unter mühelosem Gewinn versteht, bewußt oder unbewußt viel zu eng.

Ein altes Sprichwort sagt: „Die kleinen Diebe hängen man, die großen läßt man laufen.“ Hier scheint es aber gerade umgekehrt der Fall zu sein. Man hängt zwar die großen Spitzbuben auch nicht, dazu ist man in Deutschland viel zu inkultiviert, wenn auch unsere lieben Vettern im Westen das Gegenteil behaupten, aber man regt sich auf, schimpft über die Gemeinheit usw. — und das tut sicher mancher mit, der selbst seit vielen Jahre Gewinne einsteckt, für die er nicht einen Finger krumm gemacht hat.

Die Zahl dieser Leute geht in die Hunderttausende, denn es sind alle diejenigen, die bis heute noch nicht den Weg zu der Organisation gefunden haben, die aber recht gern die von diesen errungenen Vorteile mit genießen und es als ganz selbstverständlich finden, den sehr oft unter schweren Opfern erkämpften höheren Lohn als mühelosen Gewinn mit in die Tasche zu stecken. Das war in Friedenszeiten so, jetzt während des Krieges ist es sogar in erhöhtem Maße der Fall.

Als bei Ausbruch des Krieges die allgemeine Arbeitslosigkeit einsetzte und dadurch die große Gefahr auftauchte, daß die Löhne allgemein herabgesetzt würden, da waren es die Organisationen, die sich mit Erfolg bemühten, dies zu verhindern. Die vordem mit vieler Mühe und unter großen Opfern zustande gebrachten tariflichen Abmachungen über Lohnhöhe usw. wurden nicht nur aufrecht erhalten, sondern noch verbessert.

Es wurden verschiedentlich Teuerungszulagen durchgeführt, in fortlaufender Folge mit der zunehmenden Teuerung erhöht, die allen Berufsangehörigen zu Gute kommen, gleichviel ob organisiert oder nicht. Die Organisierten haben ein Recht darauf, sie haben sich ja vereinigt zum Zwecke der Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Sie zahlen hierfür regelmäßig Beiträge und bringen sonst noch Opfer durch Zeit und Arbeit für die Organisation. Die Unorganisierten kennen alle diese Opfer nicht, sie streichen die Lohn- und Teuerungszulagen von jährlich hundertern von Mark ruhig ein. — Es ist ein müheloser Gewinn im vollsten Sinne des Wortes. Sie stehen deshalb auf einer Stufe mit den von ihnen verachteten eingangs erwähnten „Ehrenmännern“ und wissen es vielleicht gar nicht — oder doch?

Das wäre noch schlimmer. Ein großer Teil weiß es, muß es wissen. Das sind diejenigen, die bei Ausbruch des Krieges „fahnenflüchtig“ wurden, d. h. der Organisation den Rücken kehrten mit dem Hinweis darauf, daß ihnen während des Krieges die Organisation doch nichts nützen könne. Also, der trafeste Egoismus hat sie zur Organisation geführt, in dem Augenblick, wo die Vorteile nicht direkt mit der Hand zu greifen sind, verlassen sie dieselbe.

Die irrtümliche Auffassung, daß die Organisationen während des Krieges nichts schaffen können, ist durch die Ereignisse längst widerlegt worden, gerade in der schweren Kriegszeit haben die Organisationen bewiesen, welch ungeheuren Wert sie haben für die gesamte Nation. Das ist allgemein anerkannt worden. Nur diejenigen wollen es nicht anerkennen, die wohl die Früchte mit genießen, aber nichts dafür ausgeben wollen.

Wie lächerlich gering sind die Opfer für die Organisation im Vergleich zu dem Gewinn durch dieselbe.

Die Mitglieder der Organisation leisten nur einen Bruchteil an Pfennigen als Beitrag wöchentlich, welcher sich vielfach an den erzielten Teuerungszulagen und Lohnerhöhungen verzinst, außer den günstigen Anwartschaften auf die geschaffenen Unterstützungseinrichtungen der Organisation.

Die vielen Außenstehenden scheuen aber auch noch diesen geringen Betrag, sie hamstern die vollen Zulagen ein ohne jede Gegenleistung. Ist das nicht geradezu empörend? Sind diese Außenstehenden etwa besser wie die Kriegswucherer und dergleichen? Sind sie nicht ebenso zu behandeln wie diese edlen Seelen, die sich durch mühelosen Gewinn bereichern?

Ohne Frage ist das Gebahren auf das Schärfste zu verurteilen und kaum ein Milderungsgrund ins Feld zu führen. Es sei denn, daß man eine gewisse „Unkenntnis“ gelten lassen will.

Schon, wenn wir also Milde walten lassen und Unkenntnis der Verhältnisse als vorliegend erachten, dann ist es die verdammte Pflicht und Schuldigkeit aller Mitglieder, diese Unkenntnis mit allen erlaubten Mitteln auszurufen. Das kann nicht schwer halten.

Bei dem gerade durch den Krieg geschaffenen einwandfreien Beweismaterial über die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Berufsorganisation, bei dem klar auf der Hand liegenden (fast wörtlich zu nehmen) Vorteilen derselben, muß es den Mitgliedern geradezu Vergnügen machen, die Unorganisierten für die Sache zu interessieren und ihnen vor Augen zu führen, welch großes Unrecht sie begehen, wenn sie noch länger außerhalb stehen und das Odium auf sich laden, zu der Sorte Menschen zu gehören, die mühelosen Gewinn für sich einheimen.

Aber das nicht allein. Es ist nicht ausgeschlossen, sondern sehr wahrscheinlich, daß man nach dem Kriege versuchen wird, die Errungenschaften der Organisationen zu schmälern. Das





